

Satzung des Marktes Oberkotzau über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Wohnmobilstellplatz „Am Summa-Park“

- Benutzungs- und Gebührensatzung -

Vom 19.11.2019

Markt Oberkotzau erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Rechtscharakter, Nutzungsberechtigte

- (1) ¹Der Wohnmobilstellplatz wird als öffentliche Einrichtung vom Markt Oberkotzau betrieben. ²Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden. ³Die Satzung gilt für die Nutzung des, durch Hinweistafeln gekennzeichneten Stellplatzes und des Servicegebäudes und ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten.
- (2) ¹Der Stellplatz ist ausschließlich für Wohnmobillisten mit verkehrstüchtigen und zugelassenen Wohnmobilen freigegeben. ²Nicht zugelassen sind auf diesem Platz Pkw's, Wohnwagen (Wohnwägen/Wohnanhänger/Caravan), Motorräder, Reisebusse, Zelte sowie Verkaufsanhänger. ³Nutzungsberechtigt ist, ausgenommen der Benutzung der Frischwasserentnahmestelle, nur, wer die Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung entrichtet hat. ⁴Stellplätze werden nicht reserviert und bei Freigabe durch Wegfahren wird keine Garantie gegeben, dass, auch bei bereits entrichteter Nutzungsgebühr, der Platz bei Rückkehr zur Verfügung steht.
- (3) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Platz ist eingeschränkt.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Platz ist ganzjährig geöffnet.
- (2) Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil auf 5 Tage beschränkt.

§ 3

Servicegebäude

¹Im Servicegebäude befinden sich zwei Toiletten und zwei Duschen, die den Nutzern nach Entrichtung der Benutzungsgebühr zur Verfügung stehen. ²Die Parkkarte dient als Zugangsberechtigung zum Servicegebäude und darf nicht weitergegeben werden.

§ 4
Verhalten auf dem Platz

- (1) ¹Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf den dazu ausgewiesenen Flächen zu erfolgen. ²Die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit des Platzes liegt in der Pflicht aller Benutzer. ³Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend und Ihrem Zweck entsprechend zu behandeln.
- (2) ¹Toiletten aller Art dürfen in den frostfreien Monaten nur in den dafür vorgesehenen Ausguss der Entsorgungssäule entleert werden. ²Die Entsorgung von Grauwasser erfolgt in den frostfreien Monaten über den im Boden eingelassen Ausguss. ³Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. ⁴Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet.
- (3) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten ist untersagt (offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien usw.).
- (4) ¹Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Wohnmobillisten sind Lärmbelästigungen wie zum Beispiel Türemschlagen, laute Musik und laute Unterhaltungen zu vermeiden. ²In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dürfen Geräte nur in Zimmerlautstärke innerhalb der Fahrzeuge betrieben werden. ³Der Betrieb von Stromaggregaten ist untersagt.
- (5) ¹Hunde und andere Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. ²Von diesen verursachte Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter zu beseitigen.
- (6) ¹Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. ²Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen.
- (7) Jede Art der gewerblichen Tätigkeit und Nutzung ist untersagt.

§ 5
Benutzungsgebühren

- (1) ¹Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes wird eine Benutzungsgebühr erhoben. ²Gebührenpflichtig ist der jeweilige Wohnmobilmutzer. ³Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. ⁴Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen, erhoben. ⁵Die Benutzungsgebühr beträgt je Fahrzeug:

für einen Tag	12,00 €	für zwei Tage	24,00 €
für drei Tage	36,00 €	für vier Tage	48,00 €
für fünf Tage	55,00 €.		
- (2) ¹Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf dem Stellplatz fällig. ²Sie ist im Voraus für die Parkdauer durch Lösen einer Parkkarte gegen Geldeinwurf am dafür vorgesehenen Parkscheinautomaten am Servicegebäude zu entrichten. ³Der ausgestellte Parkschein ist von außen jederzeit gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Wohnmobil auszulegen.
- (3) Die Benutzungsgebühr beinhaltet das Abstellen eines Wohnmobils, die Benutzung des Servicegebäudes und der zur Verfügung gestellten Müllbehälter, sowie die Stromentnahme an den Säulen der einzelnen Stellplätze.

- (4) ¹Für die Frischwasserversorgung steht in den frostfreien Monaten ein Automat zur Verfügung. ²Die Wasserentnahme ist gegen Münzgeldeinwurf möglich. ³Die Gebühr für die Entnahme von ca. 100 Liter Frischwasser beträgt 1,00 €.
- (5) ¹Die Abwasser - und Fäkalienentsorgung gemäß § 4 Absatz 2 dieser Satzung ist ausschließlich für die gebührenpflichtigen Nutzer kostenfrei. ²Fremdnutzer haben die Abwassergebühr gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Oberkotzau (BGS EWS) für das, am Fahrzeug vorhandene Abwasservolumen im Rathaus zu entrichten. ³Sie darf nur über die jeweils dafür vorgesehene Entsorgungsstation vorgenommen werden.
- (6) Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Leistungen besteht nicht.

§ 6 Hausrecht

¹Der Markt Oberkotzau bzw. die von ihm beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. ²Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden. ³Die Nutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Haftung

- (1) ¹Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes des Marktes Oberkotzau geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. ²Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden.
- (2) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom- und /oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer, Besucher oder sonstige Dritte entstehen.
- (3) Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Marktgemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Marktes Oberkotzau oder seiner Bediensteten nachgewiesen wird.
- (4) Minderjährige Kinder sind durch die Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 8 Ausnahmeregelungen

- (1) Der Betreiber kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen nach eigenem Ermessen Ausnahmen von folgenden Regelungen gestatten:
1. § 1 Absatz 2 Satz 2 (Zulassung anderer Fahrzeuge als Wohnmobile)
 2. § 2 Absatz 2 (Zulassung einer längeren Aufenthaltsdauer)
- (2) Im Fall des § 8 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung hat der Nutzer rechtzeitig schriftlich oder per email/Fax einen Antrag zu stellen. Hierbei hat er die erforderlichen Daten anzugeben (Name, Anschrift, Kennzeichen der Fahrzeuge, An- und Abreisedaten und Grund für den

Besuch). Falls das Fahrzeug/das Gespann so lang sein sollte, dass andere Nutzer behindert werden, ist das Zugfahrzeug abzukoppeln und auf den öffentlichen Parkplätzen außerhalb des Stellplatzes abzustellen. Die Gestattung hat der Nutzer während des Nutzungszeitraumes gut sichtbar in dem, auf dem Stellplatz abgestellten, Fahrzeug zu hinterlegen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 1 dieser Satzung, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt,
 2. entgegen § 3 Satz 2 die Parkkarte an andere Nutzer weitergibt, welche nicht eine „mitreisende“ Person (§ 5 Absatz 1 Satz 2) ist,
 3. gegen § 4 dieser Satzung verstößt,
 4. entgegen § 5 den Wohnmobilplatz nutzt, ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten,
 5. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 2 Abwässer entsorgt, ohne eine entsprechende Entsorgungsgebühr zu entrichten,
- ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 € belegt werden.
- (2) ¹Kommt der Nutzer Anordnungen entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 nicht nach, so ist die Marktgemeinde berechtigt, die Räumung des Stellplatzes durchführen zu lassen. ²Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen. ³Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Oberkotzau über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Wohnmobilstellplatz „Am Summapark“ vom 26.03.2015 außer Kraft.

Markt Oberkotzau

Oberkotzau, den 19.11.2019


Stefan Breuer
Erster Bürgermeister